

1733 zu Wipfelben in Franken geboren und trat zu Würzburg in den Orden der Augustiner-Eremiten. Nachdem er 1756 die Priesterweihe erhalten hatte, wirkte er zuerst am Augustiner-gymnasium zu Münsterstadt, dann in den höheren Ordensschulen zu Oberndorf, Mainz und Konstanz. Eine unter seinem Präsidium 1767 zu Konstanz abgehaltene Disputation, zu welcher sich viele Professoren aus den Klöstern Schwabens und der Schweiz eingefunden hatten, erregte solches Aufsehen, daß Klüpfel noch in demselben Jahre als Professor der Dogmatik nach Freiburg im Breisgau berufen wurde. Indem er die Theologia Augustiniana und der Dominicaner Würth die Theologia Thomistica vortragen sollte, wollte die österreichische Regierung den Einfluß der Jesuiten, welche bisher ausschließlich die Dogmatik vertreten hatten, in der Hochschule durchkreuzen. Da verwirklichte ihn schon die erste, daselbst herausgegebene Schrift *Dissertatio Augustiniano-theologica de statu naturae purae*, Frib. 1768, in einen Streit mit dem Jesuiten Waldner, welcher darin Anklänge an Bajus und Janenius fand. Klüpfel antwortete in einem *Liber apologeticus de eximiis dotibus humanae naturae ante peccatum*, Frib. 1769. Großes Verdienst erwarb er sich dann durch die Gründung einer theologisch-kritischen Zeitschrift (*Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis*, 7 voll., 1775—1790), worin er im Vereine mit anderen Gelehrten auf die wissenschaftliche Richtung seiner Zeit einwirkte. Er bekämpfte unter anderem in vierzehn Briefen den Rationalismus des Professors Semler in Halle mit solchem Erfolge, daß der preussische Gesandte in Wien gegen Klüpfel Klage erhob; Maria Theresia nahm ihn jedoch in Schutz und verlieh ihm 1780 sogar eine goldene Medaille. Von einer zweiten Zeitschrift über ältere theologische Literatur erschienen nur ein Band (*Vetus bibliotheca ecclesiastica*, Frib. 1780). Im Auftrage der Regierung schrieb ferner Klüpfel ein dogmatisches Handbuch, welches, obwohl nicht ganz correct, doch auf allen theologischen Anstalten der Monarchie eingeführt wurde (*Institutiones theologiae dogmaticae*, Vindob. 1789. 1802. 1807; mit Zusätzen von Professor Ziegler 1821) und bearbeitete zu demselben Zwecke in lateinischer Sprache die Pastoraltheologie des Professors Gistschütz (*Fr. Gistschütz institutiones theologiae pastoralis latino redditae*, Viennae 1789). Schon vor Bearbeitung dieses Gebietes hatte Klüpfel für Erscheinungen im Gebiete des Pastoralwirkens die Schrift herausgegeben: *Sammlung bischöflicher Verordnungen und Hirtenbriefe*, welche seit 1780 besonders in Teutschland erschienen sind, zur Aufklärung des Kirchenrechts und des teutschen Staatsrechts, Straßb. 1786. Mit großer Vorliebe beschäftigte er sich auch mit einem gleichfalls in Wipfelben geborenen Landsmanne Konrad Celtes und hatte dessen Biographie 1799 vollendet. Aber erst nach seinem Tode wurde dieses bedeutende

Werk durch die Professoren Rues und Zell in zwei Programmen herausgegeben (*De vita et scriptis Conradi Celtis Protucii, praecipui renaissance in Germaniam literarum restauratoris primique Germanorum poetae laureati, opus posth.* Engelberti Klüpfelii, Frib. 1813 ad 1827). Im J. 1805 erbat er sich den Rufstand und starb am 8. Juli 1811. Seine Büchersammlung, worunter sich 5000, zum Theil höchst seltene Dissertationen befanden, vermachte er der Universität. (Vgl. L. Hug, *Elogium E. Klüpfelii*, Frib. et Const. 1811; Rues, *Vita Klüpfelii in der Vorrede zur obengenannten Biographie von Celtes*, Faso. 1, Frib. 1813; Harter, *Nomencl. litter.* III, 557 sq.) [Streber.]

Klugheit (*prudentia*) ist zunächst eine Cardinaltugend (*virtus generalis*), welche von jeder andern habituellen Tugend, sowie von jedem tugendhaften Acte unzertrennlich ist. Sie schließt sich unmittelbar an die theologischen Tugenden als Mittelglied zwischen ihnen und den moralischen an (S. Th. 2, 1, q. 57, a. 5). Ihr kommt es zu auf Grund der allgemeinen Wahrheiten des Glaubens und der Sittlichkeit, sowie der Uebung der intellectuellen Tugenden, dem Willen die rechte Ordnung des Zweckes und der Mittel als Norm für das concrete Handeln vorzuhalten (S. Th. 2, 1, q. 58, a. 3 ad 1). — Die christliche Tugend der Klugheit ist gleich den übrigen Cardinaltugenden hoch erhoben über die nur mit natürlicher Befähigung erwerbende Tugend, welche auch den Heiden eigen sein kann. Heidnische Philosophen priesen die sittlichen Tugenden und erklärten ihre den Pflichten eines vernunftgemäßen Lebens entsprechende Verhütung (*Cicero, De officiis*). Die Lehrer der Kirche zeigten sie in ihrer der übernatürlichen Gottesliebe und den Verdienste himmlischer Seligkeit gemäßen Uebung (*Ambros., De officiis*). Die Cardinaltugenden sind im Gerechtfertigten eine *virtus divinitus infusa* gleich den theologischen Tugenden und werden zugleich mit der theologischen Tugend der Liebe vom heiligen Geiste als übernatürlicher Habitus verliehen, gehen auch mit derselben jederzeit nicht verloren (S. Th. 2, 1, q. 65, a. 2 et 3). Dies ist wenigstens theologische Lehre, wenn auch nicht Dogma des Glaubens. Soll der Mensch vollkommen übernatürlich zu einem seinem ewigen übernatürlichen Zwecke entsprechenden Handeln habilitirt sein, so genügt noch nicht eine von Gott gewirkte übernatürliche Hinordnung zum Gute in den theologischen Tugenden, sondern es bedarf einer solchen auch zu den Mittelgütern in den intellectuellen und moralischen Tugenden (S. Th. 1. c. q. 63, a. 3 ad 1 et ad 2; Ripstein, *De ente supernat.* I, lib. 3, disp. 44, sect. 4). Demnach ist die christliche Klugheit die übernatürlich vom heiligen Geiste gewirkte Habilitation zu praktischen Intellectes, bei allen Handlungen richtig zu beurtheilen, was der rechten Ordnung gemäß was ihr zuwider sei (*nullum bonum Deo proponere vel aequare*), welches die rechten Mittel